

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 6/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen hörte man das Wort „notwendige Entlastung“ besonders häufig – sei es in Zusammenhang mit Preissteigerungen, den Energiekosten oder der Steuerbelastung. Die Notwendigkeit war klar, nicht aber immer die konkrete Durchführung. Daher möchten wir Ihnen in dieser Mandanteninformation einen Überblick über die für Sie wichtigen Gesetzesänderungen und BMF-Schreiben geben (Nr. 1, 2, 3, 4), die in diese Richtung gehen.

Weiterhin dürfte für Sie interessant sein, dass das Verwaltungsgericht Köln die Rückforderungsbescheide des Landes NRW betreffend die Corona-Soforthilfen als rechtswidrig bewertet hat (Nr. 5) und der nicht angekündigte Besuch eines Finanzbeamten zur Überprüfung eines häuslichen Arbeitszimmers ebenfalls rechtswidrig ist (Nr. 6).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Jahressteuergesetz 2022:** Entlastungen und Änderungen im Überblick
- 2 Inflationsausgleichsgesetz:** Abmilderung der „kalten Progression“
- 3 Ermäßigter Umsatzsteuersatz:** Für Gastronomiebetriebe auch im Jahr 2023
- 4 Rücklage für Ersatzbeschaffung:** Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen
- 5 Corona-Soforthilfen:** Rückforderung durch das Land NRW rechtswidrig
- 6 Hausbesuch des Finanzamts:** Ohne Ankündigung rechtswidrig
- 7 Steuerpauschalierung:** Sachzuwendung bei Nutzung einer VIP-Lounge
- 8 Liebhaberei:** Totalgewinnprognose mit oder ohne Aufgabegewinn?
- 9 Verfassungsbeschwerde:** Veräußerungsgewinn bei privat genutztem Pkw im Betriebsvermögen

1 Jahressteuergesetz 2022: Entlastungen und Änderungen im Überblick

Am 14.9.2022 hat das Bundeskabinett mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes für das Jahr 2022 sowie weiterer Gesetzesentwürfe diverse Steuerentlastungen beschlossen. Herauszuheben sind dabei insbesondere die Anhebung des maximalen Abzugsbetrags für die Homeoffice-Pauschale, die Schaffung der Möglichkeit, auch Wohnimmobilien mit einem AfA-Satz von drei Prozent abzuschreiben oder die geänderte Behandlung von Vorsorgeaufwendungen. Hier eine Übersicht der wichtigsten Änderungen für Einzelunternehmer:

Die Homeoffice-Pauschale war bisher nur beschränkt für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2022 eingeführt worden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wird sie nun dauerhaft geregelt. Zudem wird der Höchstbetrag von maximal 600 Euro pro Jahr auf 1.000 Euro pro Jahr angehoben. Der Tagessatz von 5 Euro wurde beibehalten. Zukünftig können Beschäftigte somit bis zu 200 Tage (die sie im Homeoffice verbracht haben) steuerlich geltend machen.

Pauschbetrag für eigenes Arbeitszimmer: Steuerpflichtige, die zu Hause ein eigenes Arbeitszimmer nutzen und denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können zukünftig eine Jahrespauschale von 1.250 Euro geltend machen.

Abschreibung von neu erreichten Wohngebäuden: Der jährliche AfA-Satz wird von zwei Prozent auf drei Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben. Dies gilt für nach dem 30.6.2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen. Durch diese Regelung soll der klimagerechte Neubau von Wohnungen gefördert werden.

Altersvorsorgeaufwendungen: Nach der bisherigen Regelung war ein vollständiger Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen erst ab dem Jahr 2025 vorgesehen. Künftig sollen Renten in der Auszahlungsphase im Alter besteuert werden. Als Ausgleich können während der Erwerbstätigkeit die Aufwendungen für die Altersvorsorge steuerlich geltend gemacht werden. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Umstellung umfasst Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Basisrentenverträgen (sogenannte Rürup-Renten). Statt erstmals im Jahr 2025 soll der vollständige Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderabgaben im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG nunmehr bereits ab dem Jahr 2023 möglich sein.

Der **Sparerpauschbetrag** wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 Euro auf 1.000 Euro für Alleinstehende und von 1.602 Euro auf 2.000 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten oder Lebenspartner erhöht. Die bereits bei Banken hinterlegten Freistellungsaufträge werden automatisch um den anteiligen Betrag erhöht.

Der **Ausbildungsfreibetrag** gemäß § 33a Abs. 2 EStG für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind wird

ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro erhöht.

Digitalisierung der Finanzverwaltung: Es wurden verschiedene Maßnahmen zur Digitalisierung der Finanzverwaltung beschlossen. Eine erste große Neuerung gibt es im Bereich der Umsatzsteuer. Zukünftig sollen dort die ersten Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale angeboten werden.

Für Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäuser sowie Gewerbeimmobilien und bis zu 15 kW auf Wohn- sowie Gewerbeeinheiten wird eine Ertragsteuerbefreiung eingeführt. Damit wird der bereits per Verwaltungsanweisung erklärte Verzicht auf die Abgabe einer Steuererklärung für kleine Photovoltaikanlagen gesetzlich verankert.

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll ab 1.1.2023 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Da Photovoltaikanlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen die Betreiber nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen. Sie sollen damit vom bisherigen Bürokratieaufwand entlastet werden.

2 Inflationsausgleichsgesetz: Abmilderung der „kalten Progression“

Das Bundeskabinett hat den Entwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz verabschiedet. Damit soll die mit der kalten Progression verbundene schleichende Steuererhöhung abgemildert werden. Arbeitgeber sollen eine sogenannte „Inflationsausgleichsprämie“ bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewähren können. Es handelt sich dabei um einen steuerlichen Freibetrag. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Die Prämie soll bis 31.12.2024 steuerfrei gewährt werden können. Mit einer Ergänzung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung wird sichergestellt, dass diese Inflationsausgleichsprämie bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt wird, um die steuerliche Privilegierung auch im SGB II nachzuvollziehen.

Um eine Steuererhöhung aufgrund der kalten Progression zu verhindern, sollen die Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif angepasst werden. Danach ist zum 1.1.2023 auch eine Anhebung des Grundfreibetrags um 285 Euro auf 10.632 Euro vorgesehen (für 2024 eine weitere Anhebung um 300 Euro). Die genaue Ausgestaltung des Einkommenssteuertarifs wird aber erst feststehen, wenn

der Progressionsbericht und der Existenzminimumbericht vorliegen.

Das Kindergeld soll zum 1.1.2023 in einem Schritt für die Jahre 2023 und 2024 um 18 Euro auf 237 Euro monatlich für das erste und zweite Kind angehoben werden.

Midi-Jobs: Bisher ist geregelt, dass zum 1.10.2022 die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Job) von 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben wird. Diese Höchstgrenze soll nunmehr ab dem 1.1.2023 auf monatlich 2.000 Euro angehoben werden.

Energiepreispauschale für Rentner: Rentner sollen zum 1.12.2022 eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro von der Rentenversicherung erhalten. Sie waren bei der ersten Pauschale für Berufstätige leer ausgegangen.

Studierende und Berufsfachschüler sollen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Der Bund will mit den Ländern über eine schnelle Auszahlung beraten.

Neue Unternehmenshilfen bei hohen Energiekosten: Unternehmen und Betriebe, die unter den hohen Energiekosten leiden, sollen mit einem neuen Programm unterstützt werden. Insbesondere soll der Spitzenausgleich bei den Strom- und Energiesteuern um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bestehende Unternehmenshilfen sollen u.a. mit zinsgünstigen Krediten und erweiterten Bürgschaften bis 31.12.2022 verlängert werden. Geprüft werden Schritte für Unternehmen, die aufgrund von Gas-mangel und hoher Energiepreise die Produktion temporär einstellen müssen.

Verlängerung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung: Mit der Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung werden bis zum 31.12.2022 die Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld erneut verlängert, um den Betrieben in dieser schwierigen und von Unsicherheiten geprägten Zeit die Möglichkeit zu geben, unter erleichterten Bedingungen kurzfristig in Kurzarbeit gehen zu können.

Vergünstigung für Energie-Basisverbrauch: Privathaushalte sollen die Strommenge für einen Basisverbrauch zu einem vergünstigten Preis erhalten. Für kleine und mittelständische Unternehmen mit Versorgertarif soll dieselbe Abwicklung wie für Haushalte greifen. Finanziert werden soll die Preisbremse mit Einnahmen durch eine neue Erlösobergrenze für Energieunternehmen. Zudem sollen die beim Strompreis relevanten, voraussichtlich steigenden Netzentgelte damit bezuschusst werden.

3 Ermäßigter Umsatzsteuersatz: Für Gastronomiebetriebe auch im Jahr 2023

Der Bundestag hat am 22.9.2022 das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen verabschiedet. Geregelt ist darin, dass Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen, mit der Ausnahme der Abgabe von Ge-

tränken, im Jahr 2023 weiterhin dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

4 Rücklage für Ersatzbeschaffung: Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Die in R 6.6 der Einkommensteuer-Richtlinien geregelten Fristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung nach Bildung einer Ersatzbeschaffungsrücklage verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen gewesen wäre.

Die genannten Fristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Sie verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2021 und vor dem 1.1.2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 15.12.2021.

5 Corona-Soforthilfen: Rückforderung durch das Land NRW rechtswidrig

Im Frühjahr 2020 legte das Land das Förderprogramm „NRW-Soforthilfe 2020“ auf. Es bewilligte in großer Zahl pauschale Zuwendungen in Höhe von 9.000 Euro an in Not geratene Betriebe. Später ermittelte das Land, ob die bei den Zuwendungsempfängern ohne Förderung vorhandenen Mittel seinerzeit tatsächlich nicht ausgereicht hätten, um Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens nachzukommen. Nur solche Liquiditätsengpässe erkannte das Land als förderfähig an. Die Soforthilfen setzte es dementsprechend durch Schlussbescheide niedriger als ursprünglich bewilligt fest und forderte entsprechende Teilbeträge zurück. Dabei stellte das Land sich auf den Standpunkt, die Auszahlungen aufgrund der Bewilligungen im Frühjahr 2020 seien lediglich vorläufig erfolgt. Für die Höhe der Förderung komme es zudem auf Umsatzausfälle nicht an. Die Kläger waren anderer Auffassung und erhoben im Januar dieses Jahres Klagen gegen die Schlussbescheide.

Das Kölner Verwaltungsgericht hat mit sechs Urteilen (u.a. Az. 16 K 125/22) den Klagen von Solo-Selbständigen und Kleinunternehmern stattgegeben und die entsprechenden Rückforderungsbescheide des Landes aufgehoben. Die Begründung des Gerichts beruht im Wesentlichen auf dem Umstand, dass die Bewilligungsbescheide weder einen ausdrücklichen noch einen indirekten Hinweis auf einen Vorbehalt beinhaltet hätten. Zudem habe das Land die Soforthilfe auch für Umsatzausfälle ausgezahlt und sei daran gebunden. Die spätere Interpretation des Landes, dass nur Liquiditätsengpässe förderungsfähig seien, hat das Gericht nicht überzeugt.

Die Klagen waren erfolgreich. Die Schlussbescheide sind rechtswidrig, weil das Land darin für die Berechnung der Soforthilfen allein auf einen Liquiditätsengpass abgestellt hat. Die Bewilligungsbescheide erlaubten aber auch eine Verwendung der Soforthilfen zur Kompensation von Umsatzausfällen. An diese Festlegung war das Land in der Folge gebunden. Beim Verwaltungsgericht Köln sind noch etwa 400 Klagen betreffend die Rückforderung von Corona-Soforthilfen anhängig. Die heute entschiedenen Klagen sind repräsentativ für einen Großteil dieser Fälle. Das Gericht beabsichtigt, über das Vorgehen in den weiteren Verfahren zu entscheiden, sobald in den heute verhandelten Verfahren rechtskräftige Entscheidungen vorliegen. Gegen die Urteile kann das Land Berufung einlegen. Darüber würde dann das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheiden.

6 Hausbesuch des Finanzamts: Ohne Ankündigung rechtswidrig

Der BFH hat entschieden, dass eine unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Beamten der Steuerfahndung als sogenannter Flankenschutzprüfer zur Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen zu einem häuslichen Arbeitszimmer rechtswidrig ist, wenn der Steuerpflichtige bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt.

Sachverhalt:

Eine selbstständige Unternehmensberaterin machte in ihrer Einkommensteuererklärung erstmals Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Auf Nachfrage des Finanzamts reichte sie eine Skizze der Wohnung ein, die der Sachbearbeiter des Finanzamts aber für klärungsbedürftig hielt. Er bat den Flankenschutzprüfer um Besichtigung der Wohnung. Dieser erschien unangekündigt an der Wohnungstür der Steuerpflichtigen, wies sich als Steuerfahnder aus und betrat unter Hinweis auf die Überprüfung im Besteuerungsverfahren die Wohnung. Die Steuerpflichtige hat der Besichtigung nicht widersprochen.

Der BFH urteilte, dass die Besichtigung rechtswidrig war. Zur Überprüfung der Angaben zum häuslichen Arbeitszimmer im Besteuerungsverfahren ist angesichts des in Art. 13 Abs. 1 GG verbürgten Schutzes der Unverletzlichkeit der Wohnung eine Besichtigung in der Wohnung eines mitwirkungsbereiten Steuerpflichtigen erst dann erforderlich, wenn die Unklarheiten durch weitere Auskünfte oder andere Beweismittel (z.B. Fotografien) nicht mehr sachgerecht aufgeklärt werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerpflichtige der Besichtigung zugestimmt hat und deshalb ein schwerer Grundrechtseingriff nicht vorliegt.

Wie der BFH weiter ausführte, war die Ermittlungsmaßnahme auch deshalb rechtswidrig, weil sie von einem Steuerfahnder und nicht von einem Mitarbeiter der Veranlagungsstelle durchgeführt wurde. Denn das persönliche Ansehen des Steuerpflichtigen kann dadurch gefährdet werden, dass zufällig anwesende Dritte (z.B. Besucher oder Nachbarn) glauben, dass beim Steuerpflichtigen strafrechtlich ermittelt wird.

7 Steuerpauschalierung: Sachzuwendung bei Nutzung einer VIP-Lounge

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg geht der Frage nach, wie die Einkommensteuer bei einer VIP-Loge zu pauschalieren ist, die ohne Bewirtungsleistungen und mit eingeschränkten Werbemöglichkeiten angemietet worden ist.

Sachverhalt:

Ein Unternehmen mietete eine VIP-Loge mit zwölf Sitzplätzen in einer Mehrzweckhalle an, in der unter anderem Sportveranstaltungen und Konzerte stattfanden. Die Anmietung kostete 130.000 Euro pro Jahr, umfasste allerdings keine Bewirtungsleistungen. Werbe- und Sponsoringmaßnahmen waren dem Unternehmen zudem nur innerhalb der Loge gestattet. Im Logenumlauf wurden lediglich das Logo und der Schriftzug des Unternehmens dargestellt.

Das Unternehmen lud seine Geschäftspartner zu entsprechenden Events in die Loge ein, wobei auch Mitarbeiter des Unternehmens und die Mitglieder der Geschäftsleitung bei diesen Terminen anwesend waren.

Das Unternehmen teilte die Aufwendungen für die Loge in Anlehnung an die VIP-Logenerlasse des BMF in einen Anteil für Werbung (57 Prozent) und einen Anteil für Geschenke (43 Prozent) auf und führte für letzteren Anteil pauschale Einkommensteuer nach § 37b EStG ab. Den im Erlass vorgesehenen 30-prozentigen Anteil für Bewirtungskosten teilte es dabei im Verhältnis 4:3 auf die Positionen Werbung und Geschenke auf.

Nach einer Lohnsteuer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass ein geschätzter Anteil von 75 Prozent auf Geschenke und nur 25 Prozent auf Werbung entfiel, sodass es für den Geschenkeanteil pauschale Lohnsteuer nachforderte. Das Amt argumentierte, dass die Werbemöglichkeiten mit der Loge schließlich stark eingeschränkt waren.

Das FG reduzierte die Lohnsteuernachforderung des Finanzamts um 40.943 Euro, sah die angemeldeten Lohnsteuerbeträge des Unternehmens aber wiederum als zu niedrig an. Zunächst einmal stellte das Gericht klar, dass das Unternehmen bei der Pauschalierung nach § 37b EStG nicht an die VIP-Logenerlasse gebunden ist, da Werbe- und Sponsoringmaßnahmen nur innerhalb der VIP-Loge gestattet waren.

Das FG setzte die Gesamtaufwendungen der Loge ins Verhältnis der tatsächlichen Nutzung und klammerte Aufwandsteile aus, die nicht auf die Erbringung von Zuwendungen entfielen. Es ermittelte zunächst abstrakte Platzwerte, die es auf Leerplätze, Mitarbeiter mit und ohne betrieblich veranlasste Teilnahme und Kunden aufteilte. Von den ermittelten Aufwandsanteilen für Kunden zog das FG einen 40-prozentigen Werbeaufwand ab und unterzog den restlichen (Brutto-)Betrag anschließend der Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EStG. Den errechneten

Aufwandsanteil für Arbeitnehmer fasste es ungekürzt unter die Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG.

Das letzte Wort liegt nun beim BFH (Az. VI R 15/21). Die Entscheidung ist für Logenanmietungen relevant, bei denen kein Bewirtungsbestandteil vorgesehen ist. Zugleich muss der BFH klären, ob ein rechnerischer Abzug für Arbeitnehmer zulässig ist, die zur Betreuung der Geschäftspartner in der Loge (dienst-)verpflichtet waren.

8 Liebhaberei: Totalgewinnprognose mit oder ohne Aufgabegewinn?

Muss bei der Beurteilung, ob ein Gewerbebetrieb aus Liebhaberei oder aus Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, ein späterer Aufgabegewinn in die Kalkulation einbezogen werden?

Das FG Mecklenburg-Vorpommern hat sich in seinem Urteil vom 22.12.2021, Az. 3 K 412/17, mit dieser Frage im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs befasst. Das FG hat dieser Frage, die sich ebenso im Falle eines Gewerbebetriebs stellen könnte, verneint.

Sachverhalt:

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft erwirtschaftete seit seiner Gründung erhebliche Verluste. Sie beruhten u.a. darauf, dass der Betrieb Personalkosten in Höhe von ca. 30 Prozent hatte, die den Gesamterlös aufzeherten.

Das FG beurteilte dies als fehlende Gewinnerzielungsabsicht, da keine strukturellen Maßnahmen ergriffen oder geplant wurden, die zu einer Änderung der wirtschaftlichen Lage hätten führen können. Sein Urteil: Bei dem für die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht maßgeblichen erzielbaren Totalgewinn ist neben den in der Vergangenheit erzielten und in der Zukunft zu erwartenden Gewinnen ein sich möglicherweise ergebender Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn/-verlust jedenfalls dann nicht zu berücksichtigen, wenn ein solcher in einem bei Betriebsbeginn vorliegenden Betriebskonzept nicht berücksichtigt worden ist. Wird der Betrieb ohne schlüssiges Betriebskonzept und trotz der von Beginn an erwirtschafteten Verlusten in der gleichen Art und Weise weiter betrieben, ohne Strukturveränderungen vorzunehmen, sind die Verluste steuerlich auch nicht als Anlaufverluste anzuerkennen.

Gegen die Entscheidung des FG ist Revision eingelegt worden.

9 Verfassungsbeschwerde: Veräußerungsgewinn bei privat genutztem Pkw im Betriebsvermögen

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, teilweise privat genutztes Kfz veräußert, erhöht der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Der Umstand, dass die tatsächlich für das Fahrzeug in Anspruch genommene Abschreibung infolge

der Besteuerung der Nutzungsentnahme für die Privatnutzung bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt keine Gewinnkorrektur. So entschied der BFH mit Urteil vom 16.6.2020.

Die Frage stand zur Diskussion, warum der gesamte Veräußerungsgewinn bei Verkauf eines betrieblichen Pkws als Betriebseinnahme versteuert werden muss, obwohl der private Nutzungsanteil jährlich ebenfalls der Steuer unterworfen wurde. Interessant ist, dass gegen die Entscheidung des BFH Verfassungsbeschwerde unter dem Az. 2 BvR 2161/20 eingelegt wurde.

10 Betriebsprüfung: Müssen Kontoauszüge über gemischt genutzte Konten vorgelegt werden?

Der VII. Senat des BFH hat mit seinem Beschluss vom 5.4.2022 diese Frage positiv beantwortet. Soweit Sie ihre privaten Kontenangelegenheiten schützen möchten, sollten Sie darauf achten.

Sachverhalt:

Es ging um die Frage, wie weit die Mitwirkungspflichten eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung gehen. Muss eine Unternehmerin mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Umsätzen Bankkontoauszüge, auf denen neben privaten Vorgängen auch betriebliche Vorgänge verzeichnet sind, der Finanzbehörde vorlegen – auch dann, wenn dieser sämtliche Ausgangsrechnungen vorliegen?

Das Gericht hat diese Frage bejaht. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn aufgrund bestimmter Umstände eine Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen zur Mitwirkung nach § 200 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO nach pflichtgemäßem Ermessen von vornherein ausscheidet. Die Klägerin sah solche Umstände darin, dass sie als Unternehmerin mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Umsätzen nicht zur Aufbewahrung von Kontoauszügen eines sowohl betrieblich als auch privat genutzten Kontos verpflichtet sei.

Nach Ansicht des BFH kann sich jedoch ein Herausgabeverlangen der Finanzbehörde nach § 200 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO im Einzelfall auch auf solche Unterlagen erstrecken, für die den Steuerpflichtigen keine Aufbewahrungspflicht trifft.

11 Leasingsonderzahlung: Zur Anwendung der sogenannten Kostendeckelungsregelung bei Privatnutzung betrieblicher Kfz

Viele Unternehmer mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG haben sich in den letzten Jahren an einem Steuersparmodell mit einer Leasingsonderzahlung in Kombination mit der Kostendeckelung versucht. Ziel war es, die Entnahme für die private Kfz-Nutzung zu reduzieren. Nun ist der BFH dem Steuersparmodell gleich in drei Verfahren entgegengetreten. Dabei entschied der BFH zugunsten

der Finanzverwaltung und erkannte die angestrebte Gestaltung nicht an.

Beispiel:

Der Unternehmer geht einen Leasingvertrag über einen hochpreisigen Pkw ein und vereinbart eine extrem hohe Leasingsonderzahlung. Diese wird aufgrund der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sofort als Betriebsausgabe deklariert. Die private Kfz-Nutzung ermittelt der Unternehmer nach der Ein Prozent-Regelung bzw. einem Fahrtenbuch. Ab dem zweiten Jahr wird die Ein Prozent-Regelung angewandt. Diese führt aufgrund des hohen Bruttolistenpreises zu einer hohen Entnahme. Aufgrund der getätigten Leasingsonderzahlung fallen jedoch die tatsächlichen Fahrzeugkosten erheblich geringer aus. Es kommt zur Kostendeckelung und die Privatentnahme reduziert sich beachtlich.

Die Finanzämter traten dem Modell entgegen. Bei der Kostendeckelung wurden auch Leasingsonderzahlungen berücksichtigt, allerdings nicht im Zahlungsjahr, sondern verteilt über den Leasingzeitraum.

Der BFH hat sich nunmehr der Auffassung der Finanzverwaltung angeschlossen. Seine Begründung: Bei der Kostendeckelung handelt es sich um eine Billigkeitsregelung. Diese stellt eine Ermessensentscheidung der Finanzbehörde dar und unterliegt nur einer eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung. Die Voraussetzung zur Anwendung der Billigkeitsregelung (Kostendeckelung) ist jedoch nach der nicht zu beanstandenden Auslegung durch das Finanzamt nicht erfüllt, weil der Wert der Nutzungsentnahme laut Ein Prozent-Regelung den Betrag der Gesamtkosten des Kfz nicht überschreitet. Die Auslegung der Kostendeckelungsregelung dahin, dass die Leasingsonderzahlung in der Weise in die Gesamtkosten des Kfz einzubeziehen ist, dass sie auf die Laufzeit des Leasingvertrags verteilt wird, ist möglich und jedenfalls nicht willkürlich. Sie überschreitet auch nicht den gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Damit ist keine Berücksichtigung der Leasingsonderzahlung allein im Zahlungsjahr vorzunehmen, sondern eine Verteilung auf den Leasingzeitraum erforderlich.

12 Festsetzungsverjährung: Anfordern von Unterlagen kann Prüfungshandlung sein

Wann beginnt eine Betriebsprüfung? Diese Frage kann entscheidend dafür sein, ob ein Steuerbescheid noch änderungsfähig ist oder ob die Möglichkeit zu einer Änderung der Steuerfestsetzung bereits verjährt und somit nicht mehr möglich ist.

Beispiel:

Unternehmer U reichte die Umsatzsteuererklärung 2015 am 21.6.2016 beim Finanzamt ein. Am 22.08.2016 reichte er eine berichtigte Umsatzsteuererklärung ein, der Vorbehalt der Nachprüfung blieb bestehen..

Mit Schreiben vom 13.10.2020 ordnete das Finanzamt eine Außenprüfung u.a. für die Umsatzsteuer 2016 bis 2018 an.

Auf einem Arbeitsbogen notierte der Prüfer als Prüfungsbeginn den 1.12.2020. Mit Schreiben vom 15.12.2020 erweiterte der Prüfer den Prüfungszeitraum auf die Umsatzsteuer 2015. Als voraussichtlicher Prüfungsbeginn war nun der 21.12.2020 angegeben. Mit Schreiben vom 18.12.2020 bat der Prüfer um die Vorlage von Prüfungsunterlagen für 2015 bis zum 8.1.2021, die er auch am 18.1.2021 erhielt.

Das Finanzamt erließ am 14.10.2021 einen geänderten Umsatzsteuerbescheid 2015 und hob den Vorbehalt der Nachprüfung auf. Hiergegen legte U Einspruch ein und trug zur Begründung vor, der Umsatzsteuerbescheid 2015 habe nicht geändert werden dürfen, da die reguläre Festsetzungsfrist am 31.12.2020 abgelaufen sei.

Das FG Düsseldorf hat nun in einem Streitfall entschieden: Allein die Anforderung von Unterlagen kann eine Prüfungshandlung darstellen, durch die eine den Ablauf der Festsetzungsfrist hemmende Außenprüfung wirksam beginnt.

13 Auflösung einer § 6b-Rücklage: sechsprozentiger Gewinnzuschlag verfassungswidrig?

Ist angesichts des Niedrigzinsumfeldes und des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 8.7.2021 zum verfassungswidrigen Zinssatz bei Nachzahlungs- und Erstattungszinsen der Gewinnzuschlag von sechs Prozent p.a. bei Auflösung einer § 6b-Rücklage verfassungswidrig?

Das FG Nürnberg hat diese Frage in seinem Urteil vom 18.5.2022 für die Jahre 2012 bis 2016 mit folgender Begründung verneint:

- Mit dem Gewinnzuschlag beabsichtigt der Gesetzgeber nicht nur den Zinsvorteil auszugleichen. Der Zuschlag diene daneben auch der Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Rücklage. Daher sei der pauschalierte Ansatz von sechs Prozent p.a. verfassungsrechtlich unbedenklich.
- Die Entscheidung des BVerfG zur verfassungswidrigen Vollverzinsung stehe dem nicht entgegen, da Nachzahlungs- und Erstattungszinsen im Gegensatz zum Gewinnzuschlag der §§ 6b und 6c EStG allein zum Vorteilsausgleich erhoben würden.
- Zudem gelte der Beschluss des BVerfG weder für Stundungs-, Hinterziehungs- noch für Aussetzungszinsen. Gleiches gelte auch für den Gewinnzuschlag bei Auflösung der § 6b- oder § 6c-EStG-Rücklage.

Die Revision ist nicht zugelassen.